

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

14. Juli 2010

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal - Tiefbauamt	
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 25.06.2001	232
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 27.02.2002	232
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 23.02.2006	232
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 21.02.2002	232
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 12.11.2002	233
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 26.02.2002	233
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 18.06.2002	233
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtspringe (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 30.01.2002	233
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 24.06.2003	234
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 16.05.2002	234
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 11.02.2002	234
2. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH	
Bekanntmachung	234
3. Altmark Oase Stendal	
Bekanntmachung	234
4. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlergebnis	235
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Veröffentlichung der Genehmigungen für Wappen und Flaggen der Gemeinde Wust - Fischbeck	235
6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark)	235
Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark)	237
Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung	237
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Gemeinde Aland	238
Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) der Gemeinde Aland	238
Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)	239
Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung	240
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20687/2007 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes in der Gemeinde: Kamern, Gemarkung: Kamern, Flur: 15	241
8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren: Tangermünde, Landkreis: Stendal, Verfahrens - Nr.: 7/0408/01	241

Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 15 vom 11.07.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.“

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 27.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 03.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 23.02.2006

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten vom 23.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 08.03.2006, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 09.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 21.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren vom 21.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 12.11.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 10 vom 30.04.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 26.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt vom 26.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 20.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 18.06.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats vom 18.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 13 vom 10.07.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 14 vom 15.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtsprings
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 30.01.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtsprings vom 30.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 3 vom 20.02.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 09.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 24.06.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen vom 24.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 23.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 16.05.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde vom 16.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 13 vom 01.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 11.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor vom 11.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 06.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 23.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.06.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 08.06.2010 beschlossen, den zum 31.12.2009 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2009 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen zu buchen und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 14. bis 23.07.2010 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH Weberstr. 36 – 40 öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 28.06.2010

Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH



Daniel Jircik
Geschäftsführer

Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2010 beschlossen, den zum 31. Dezember 2009 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRION Treuhandgesellschaft mbH aus Buchholz i.d. Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von - 358.363,33 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 05. Juli 2010

Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit das Wahlergebnis der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Jederitz am 27.06.2010 öffentlich bekannt gemacht:

Ortschaftsrat Jederitz:

Zahl der Wahlberechtigten	121
Zahl der Wähler/innen	81
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	81
Gültige Stimmen	240

Der Wahlvorschlag erhielt folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Wählergemeinschaft Jederitz	240	2

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Jederitz nachgewählt:

Wählergemeinschaft Jederitz	Stimmen
Krüger, Hartmut	103
Meiser, Fred	71

Als nächst festgestellter Bewerber wurde festgestellt:

Wählergemeinschaft Jederitz	Stimmen
Krone, Holger	66

Hansestadt Havelberg, 14.07.2010

Poloski



VerbGem Elbe-Havel-Land

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wust - Fischbeck

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010, GVBl. LSA S. 190) erhält die **Gemeinde Wust - Fischbeck** gemäß Antrag vom 28.06.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 23.06.2010:

Im Wellenschnitt schräg geteilt Gold über Blau, hinten oben eine sitzende schwarze Katze mit aufgerichtetem Schwanz, vorn unten ein nach der Teilung gestellter linkshin schwimmender goldener Fisch, an der Teilung vorn oben und hinten unten in verwechselten Tinkturen je eine von der Teilungslinie durchlaufene Gruppe von vier (2:2) sechsstrahligen Sternen, dabei der vordere untere Stern jeder Gruppe unterhalb, die restlichen drei oberhalb der Teilung.

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von den Farben der Schildteilung – Gold / (Gelb) und Blau.

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Wust – Fischbeck** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 23.06.2010 :

„Die Flagge ist gelb-blau (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeinewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



Anlage 1: Wappen



Anlage 2: Flagge



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark)

-Straßenreinigungssatzung-

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung und dem § 5 des Kommunalen Abgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) bestehend aus der Hansestadt Seehausen (Altmark) und den Ortsteilen Behrend, Beuster, Esack, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe, Wegenitz, Werder, Geestgottberg, Losenrade, Eickerhöfe, Steinfelde, in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen, Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege wöchentlich bis einschließlich Sonnabend zu säubern. Die Reinigung darf nicht sonntags oder feiertags erfolgen.

(2) Die Reinigungspflicht sowie der Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 und 2 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Begriff des Grundstücks

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich wird. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straßen angrenzen, die nach Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung erschlossen sind, sind verpflichtet, die städtische Einrichtung (Straßenreinigung) zu benutzen. Sie gelten als ihre Benutzer im Sinne des kommunalen Abgaberechts.

§ 5

Übernahme der Straßenreinigung

Hat ein Dritter mit Zustimmung der Hansestadt Seehausen (Altmark) die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehricht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(4) Übermäßige Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

(5) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futtermitteln, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.

(6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen.

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwegelaut § 1 Absatz 3 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beräumen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

(9) Im OT Geestgottberg, Hohe Geist Nr.4a bis auf Höhe Grundstück Nr. 23 führt die Kommune wegen eines eingetragenen Rechtes den Winterdienst auf dem Gehweg durch.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zuwegungen zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Für den Zeitraum der Beseitigung der Eis- und Schneeglätte gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10

Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachen, nicht verkehrüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

§ 11

Reinigung der Fahrbahn

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) reinigt die Fahrbahnen einschließlich der Gossen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Radwege und Parkspuren, die nicht nach Absatz 1 durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen.

(3) Der in § 2 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, sowie der Geh- und Radwege, einschließlich der Gossen unentgeltlich vorzunehmen.

(4) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen ist ausgenommen.

(5) Für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der genannt wurden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-

Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer), des § 6 (Art und Umfang der Reinigung) und § 7 (Beseitigung von Schnee und Glätte) und § 8 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) bleibt unberührt.

§ 13 Bestandteil der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage 1 mit dem Straßenverzeichnis der von der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu reinigenden Straßen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst der
- Stadt Seehausen (Altmark) vom 13.12.2007
 - Gemeinde Beuster vom 24.06.1997
 - Gemeinde Losenrade vom 28.04.1997

außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 24.06.2010


Duffe
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis der von der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu reinigenden Straßen - maschinelle Straßenreinigung -

1. Am Schillerhain
2. Arendseer Straße bis Einmündung Vielbaumer Weg
3. Bäckerbusch
4. Bahnstraße
5. Bialystoker Straße
6. Goethestraße
7. Große Brüderstraße
8. Lindenstraße
9. Mühlenstraße
10. Otto-Nuschke-Straße
11. Schulweg
12. Schulstraße
13. Vor dem Mühlentor
14. Waldemar-Estel-Straße (einseitig)
15. Winckelmannplatz (einseitig)
16. Winckelmannstraße

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark)

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt auf den in Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 24.06.2010 aufgeführten Straßen die Reinigung (maschinelle Reinigung) der öffentlichen Straßen und Plätze als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung durch. Zur Deckung der Kosten erhebt sie Gebühren nach folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als

Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach den Frontmetern des an einer zu reinigenden Straße liegenden Grundstücks berechnet. Maßgeblich sind tatsächlich für ein Grundstück festzustellenden Frontmeter (Kehrmeter).

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt jährlich für die in der Anlage 1 genannten Straßen (wöchentliche Reinigung, maschinelle Reinigung) pro Kehrmeter **1,56 Euro/Kehrmeter Frontlänge und Jahr** (0,03 Euro/Kehrmeter und Woche x 52 Wochen pro Jahr = 1,56 Euro/Kehrmeter und Jahr).

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.

(3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, soweit die Stadt aus zwingenden oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Seehausen (Altmark) vom 13.12.2007 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 24.06.2010



Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Aland in der Sitzung am **21.04.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen auf
die Ausgaben auf

1.053.500 Euro
1.053.500 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 295.000 Euro
die Ausgaben auf 295.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 280 v.H.

Aland, den 21.04.2010


Hilfelandt
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Aland erfolgte mit Schreiben vom 11.06.2010.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 16.07.2010 bis 30.07.2010

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Aland, den 24.06.2010


Hilfelandt
Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Aland (Entschädigungssatzung) BV 10/01/06 vom 20.01.2010

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 16.06.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Aland, den 16.06.2010


Hilfelandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Gemeinde Aland

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LAS S. 475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. S. 248), jeweils in der gültigen Fassung bis 31.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland, beschließt in der Sitzung am 30.06.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Aland ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Seege/Aland“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen zu dessen Zahlung die Gemeinde Aland als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Aland legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer, für ein grundsteuerpflichtiges, im Gemeindegebiet gelegenes, zum Verbandsgebiet gehörendes, Grundstückes eingetragene ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigt ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung des Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Erhebt der Unterhaltungsverband gegenüber der Gemeinde nur einen vorläufigen Beitrag, so ist die Gemeinde berechtigt, auch diesen Beitrag auf die Umlageschuldner umzulegen.

(4) Der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes erlangt mit seiner Bekanntgabe gegenüber der Gemeinde Wirksamkeit. Die Gemeinde erhebt die Umlageschuld auch dann, wenn der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes noch keine Bestandskraft erlangt hat. (Dies folgt aus der Verpflichtung der Gemeinden nach § 80 II Nr. 1 VwGO trotz eingeleger Rechtsmittel den Beitrag zu zahlen.) Nach Eintritt der Bestandskraft sind Änderungen der Beitragshöhe unverzüglich durch Bescheid gegenüber den Umlageschuldnern festzusetzen.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Umlagemaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Beiträge der Gemeinde Aland an den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ werden von diesem, jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

(2) Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem, an den jeweiligen Unterhaltungsverband, für die Fläche des Beitragspflichtigen, zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz beträgt für
das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**

Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Aland auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Aland binnen einen Monat nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Aland ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die, auf dem Bescheid genannte, Gemeinde zu richten.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist

die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Aland zulässig.

(2) Die Gemeinde Aland darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 Abs. 1 der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Krüden vom 12.03.2008 und 17.06.2009, der Gemeinde Pollitz vom 07.05.2008, der Gemeinde Wanzer vom 04.03.2008 und der Gemeinde Aulosen vom 10.04.2008, außer Kraft.

Aland, den 30.06.2010


Hilfke
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Gemeinde Altm. Höhe

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LAS S. 475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. S. 248), jeweils in der gültigen Fassung bis 31.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altm. Höhe, in der Sitzung am 14.06.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altm. Höhe ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen zu dessen Zahlung die Gemeinde Altm. Höhe als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altm. Höhe legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer, für ein grundsteuerpflichtiges, im Gemeindegebiet gelegenes, zum Verbandsgebiet gehörendes, Grundstück eingetragen ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigt ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Erhebt der Unterhaltungsverband gegenüber der Gemeinde nur einen vorläufigen Beitrag, so ist die Gemeinde berechtigt, auch diesen Beitrag auf die Umlageschuldner umzulegen.

(4) Der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes erlangt mit seiner Bekanntgabe gegenüber der Gemeinde Wirksamkeit. Die Gemeinde erhebt die Umlageschuld auch dann, wenn der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes noch keine Bestandskraft erlangt hat. (Dies folgt aus der Verpflichtung der Gemeinden nach § 80 II Nr. 1 VwGO trotz eingelegerter Rechtsmittel den Beitrag zu zahlen.) Nach Eintritt der Bestandskraft sind Änderungen der Beitragshöhe unverzüglich durch Bescheid gegenüber den Umlageschuldnern festzusetzen.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Umlagemaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Beiträge der Gemeinde Altm. Höhe an den Unterhaltungsverband Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese werden von diesem, jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

(2) Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem, an den jeweiligen Unterhaltungsverband, für die Fläche des Beitragspflichtigen, zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz beträgt für

das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**

das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ **8,18 Euro/ha**
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ **8,88 Euro/ha**

das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Jeetze“ **8,00 Euro/ha**
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Jeetze“ **8,40 Euro/ha**

Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altm. Höhe auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altm. Höhe binnen einen Monat nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Altm. Höhe ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten vorsätz-

lich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die, auf dem Bescheid genannte, Gemeinde zu richten.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altm. Höhe zulässig.

(2) Die Gemeinde Altm. Höhe darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 Abs. 1 der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der ehemaligen Gemeinde Losse vom 10.03.2008 und 22.06.2009, Boock vom 05.06.2008, Bretsch vom 13.03.2008, Gagel vom 23.05.2008, Kossebau vom 06.05.2008 und 29.09.2009, Heiligenfelde vom 03.04.2008 und 04.11.2009 und Lückstedt vom 09.06.2008 außer Kraft.

Altm. Höhe den 14.06.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat **Zehrental** in der Sitzung am **23.04.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 907.000 Euro
die Ausgaben auf 907.000 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 308.200 Euro
die Ausgaben auf 308.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)

200 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Zehrental, den 23.04.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Zehrental erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2010.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
vom 16.07.2010 bis 30.07.2010

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Zehrental, den 24.06.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 28.06.2010
Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flaechenmanagement.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung

zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20687/2007
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **15**

Flurstücke: **101/10, 102/10 und 11/1**

Bezeichnung: **Neue Wiesen**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Zum bereits laufenden Verfahren wurde das Flurstück 11/1 der Flur 15 in der Gemarkung Kamern wieder hinzugezogen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 14.07.2010 bis 13.08.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.
Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

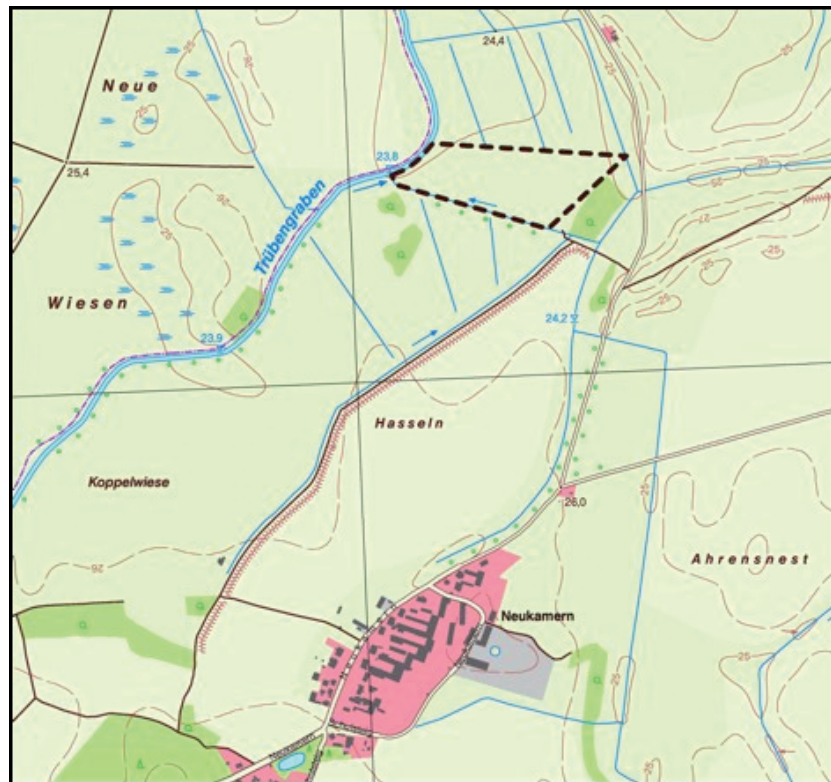
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

- - - Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **Tangermünde**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens - Nr.: **7/0408/01**

**Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 15.06.2010
mit Überleitungsbestimmungen**

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.09.2010** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

2.1. Die vollständige Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen 2 Wochen lang

vom 26.07.2010 an

in der Hansestadt Stendal, in der Stadt Tangermünde und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

**am 09.08.2010 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und
am 10.08.2010 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**

im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 39590 Langensalzwedel, Salzstraße 26 statt. In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies bis zum 06.08.2010 unter den Telefonnummern 03931/633 210 anzumelden.

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31